

Forderungen der Initiative Hortretter

Ist-Zustand Grundschulkindbetreuung in Lübeck

Es gibt in Lübeck Horte, die an Kitas angeschlossen sind. Die Grundlage dieser Horte ist das Kitagesetz. Dadurch bedingt gibt es einen guten Betreuungsschlüssel und hohe Qualitätsstandards und eine dem Bewegungs- und Ruhebedarf der Kinder entsprechende Raumausstattung. Auch können I-Kinder betreut werden und die Betreuungszeiten sind umfassend.

Neben den Horten gibt es die Betreuten Grundschulen. Die Qualitätsstandards sind niedriger, die Betreuungszeiten geringer und Kinder mit I-Status können in der Regel nicht aufgenommen werden.

Die Raumkapazitäten und der Brandschutz an den Betreuten Grundschulen sind aktuell unzureichend.

Alle Horte sollen aufgrund eines Bürgerschaftsbeschlusses geschlossen werden. Die Betreuten Grundschulen sollen ausgebaut werden.

Die aktuelle Fortschreibung des Schulentwicklungsplans geht von steigenden SchülerInnenzahlen und einem wachsenden Betreuungsbedarf der Eltern von GrundschulInnen aus. Es wird bestätigt, dass die Raumkapazitäten zukünftig an den Grundschulen nicht ausreichen.

Unsere Forderungen

1. Erhalt folgender Lübecker Horte parallel zu den Betreuten Grundschulen:

- Hort Idun, Träger Stadt Lübeck
- Hort St. Marien, Träger Kitawerk gGmbH
- Hort „Kleine Strolche e.V.“, Träger Kleine Strolche e.V.
- Hort „Kinderhaus Grauer Esel“, Träger: Kinderhaus Grauer Esel e.V.
- Hort Kita und Familienzentrum Haus Barbara, Träger: Vorwerker Diakonie
- Hort Verein Freie Schule Lübeck, Träger Sprungtuch e.V. Verein für sozialpädagogische Projekte
- Hort Wilder 13, Träger: CVJM Lübeck e.V.
- Hort AWO Kindertagesstätte Schatzinsel, Träger: AWO Südholstein gGmbH
- Hort Kunterbund, Träger Hansestadt Lübeck
- Hort Griechenzentrum, Träger Kitawerk gGmbH

→ Begründung

a) Zum Zeitpunkt des Bürgerschaftsbeschlusses vor ca. zehn Jahren, alle Horte Lübecks zu Gunsten des Ausbaus der Betreuten Grundschulen zu schließen, wurde von Voraussetzungen ausgegangen, die so nicht eingetreten sind, es haben sich Entwicklungen ergeben, die damals nicht prognostiziert und/oder nicht bedacht wurden:

- Eltern sind heute oft doppelt-berufstätig und arbeiten häufig beide in Vollzeit
- Die Änderung des Unterhaltsrechtes führte dazu, dass beide Elternpaare zunehmend berufstätig sein müssen und wollen, da jedes Elternteil für seine eigene wirtschaftliche Situation die Verantwortung trägt
- Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz führte dazu, dass Eltern bereits kurze Zeit nach der Geburt eines Kindes wieder arbeiten. Der Betreuungsbedarf ihrer Kinder bleibt mit Schuleintritt bestehen.
- Schließungszeiten von Kindertagesstätten und Betreuten Grundschulen sind nicht aufeinander abgestimmt. Dies hat für Eltern mit mehreren Kindern in Lübeck derzeit bis zu 60 Schließungstage pro Jahr zur Folge.

- 2014 ist die Geburtenrate Schleswig-Holstein stark angestiegen - vor allem in Lübeck liege die Steigerung deutlich über dem Landesschnitt.
- Die aktuelle Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vom 23.8.2017 für die Stadt Lübeck belegt eine stark steigende SchülerInnenzahl an den Grundschulen und bestätigt, dass bereits jetzt an den Grundschulen unzureichende Raumkapazitäten für die Schulkinderbetreuung an den Grundschulen bestehen.
- Die Rückkehr der Gymnasien vom G8 zum G9-Abitur werden zu einem stark erhöhten Raumbedarf an den Gymnasien führen (vgl. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Lübeck). Die GymnasiastInnen werden daher noch mehr als bisher in den Nachmittagsstunden auf die Räume der Grundschulen ausweichen müssen.
- Der Brandschutz an den Betreuten Grundschulen ist zum Teil unzureichend und es ist unklar, ob hier eine ausreichende Nachbesserung überhaupt möglich sein wird.
- Notwendige Ruheräume für GrundschülerInnen fehlen an vielen Betreuten Grundschulen. Oft sind die Kinder deshalb zwangsläufig in Klassenstärke vormittags wie auch nachmittags in ein und demselben Raum.
- Die große Zahl an Flüchtlingen hat zu einem Zuwachs an GrundschülerInnen geführt, für deren Integration eine familiäre Schulkinderbetreuung zum Erlernen der deutschen Sprache und zum Bestehen im hiesigen Schulsystem unverzichtbar ist. Sie brauchen fachlich sehr gut ausgebildete pädagogische Fachkräfte, die auch mit traumatisierten Kindern umgehen können.
- Viele Kinder in den Kitas und später in den Grundschulen haben einen Migrationshintergrund. Viele Eltern dieser Kinder können weder richtig Deutsch sprechen, noch schreiben, sind oft auch in ihrer Muttersprache Analphabeten. Sie können ihre Kinder daher in schulischen Belangen nicht unterstützen. Diese Kinder benötigen eine intensive nachschulische Betreuung.
- Anfang 2017 hat die Bürgerschaft beschlossen, die Betreuungszeiten in Krippen und Kitas zu erweitern. Eltern werden diesen Betreuungsumfang auch nach Schuleintritt ihrer Kinder benötigen.
- Anfang 2017 hat die Bürgerschaft beschlossen, die Betreuungskapazitäten für I-Kinder in Krippen und Kitas zu erweitern. Eltern werden diese Betreuungskapazitäten auch nach Schuleintritt ihrer I-Kinder benötigen.

b) Unterschiede zwischen Horten und Betreuter Grundschule

- Gesetzliche Grundlage für Horte: Kitagesetz, gesetzliche Grundlage für die Betreute Grundschule: keine spezielle gesetzliche Vorgaben
- Betreuungsschlüssel Hort 1:15 (Vorgabe durch das Kitagesetz), Betreuungsschlüssel Betreute Grundschule 1:20, z.T. 1:25, keine gesetzlichen Vorgaben.
- Eine professionelle Qualität durch ausgebildete Fachkräfte ist in den Horten der Kitas durch das Kitagesetz und die dazugehörige KiTaVo Schleswig – Holstein verbindlich garantiert. In den Betreuten Grundschulen ist dies nicht der Fall. Es gibt kein spezielles Gesetz.
- Hausaufgabenbetreuung Horte: Für alle Hortkinder eine intensive Hausaufgabenbetreuung, die Betreute Grundschule bietet im Regelfall eine sog. „offene Begleitung“ der Hausaufgaben.
- Inklusion: Kinder mit besonderem Förderbedarf können in Horten betreut werden, in der Betreuten Grundschule dagegen in der Regel nicht.
- Betreuungszeiten während der Schulzeit in den Horten ab dem ersten dafür angemeldeten Kind: 7-17h, Betreute Grundschule Beginn uneinheitlich zwischen 7:00h und 12h Schulschluss bis 16:00 Uhr, eine Ausweitung der Zeiten wird überwiegend nur angeboten, wenn hierfür mindestens zehn Kinder angemeldet werden.

- Betreuungszeiten während der Ferien Horte: Identisch mit den Betreuungszeiten in der Schulzeit, mindestens 8 Wochen Ferienbetreuung, Betreute Grundschule 7-8 Stunden täglich/Ende der Betreuungszeit in den Schulferien in der Regel 15h, maximal 6 Wochen Ferienbetreuung.
- Betreuungsform Hort: Familienähnliche Betreuung mit täglich gleichen BezugsbetreuerInnen und gleicher Gruppenzusammensetzung. Betreute Grundschule: täglich wechselnde Gruppenzusammensetzung, da Eltern täglich wechselnde Betreuungszeiten „buchen“ können
- Die Kinder der Kita-Horte nehmen „ihren“ Hort als zweites Zuhause wahr: Sie gehen dort von der Krippe bis zum Ende der Schulzeit (1-10/11 Jahre) hin. Ein solches „zweites Zuhause“ kann eine Betreute Grundschule strukturell bedingt nicht bieten.
- Horte, die an den Kitas angeschlossen sind: Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters können nach Schulschluss pädagogisch wertvolle gemeinsame Zeit im Freispiel erleben. Dies ist an der Betreuten Grundschule strukturell bedingt ausgeschlossen.

Fazit: Aufgrund der Unterschiede zwischen den Betreuten Grundschulen und den Horten, des hohen Bedarfes an Betreuungsplätzen, der unterschiedlichen Bedarfe der Kinder und Eltern bzgl. der Betreuungsformen und –qualitäten, der nicht vorhandenen Räume für einen Ausbau der Plätze an den betreuten Grundschulen fordern wir den Erhalt der o.g. Horte parallel zu den Betreuten Grundschulen.

2. Schaffung von Hortqualitäten an allen Betreuten Grundschulen

Begründung:

- Die Betreuungszeiten, der Betreuungsschlüssel und die professionelle Qualität durch ausgebildete Fachkräfte sind an den Horten per Kitagesetz verbindlich vorgeschrieben und besser als an den Betreuten Grundschulen, bei denen es keine gesetzlichen und damit keine verlässlichen Vorgaben gibt.
- Die Raumkapazitäten sind in den Horten umfassender, als an den Betreuten Grundschulen (z.B. Hausaufgabenräume, Ruheräume/-ecken u.ä.).
- Die Zunahme des Betreuungsbedarfes von Schulkindern bedingt zwingend, dass diese Betreuung auch qualitativ hochwertig ist und nicht nur eine „Aufsicht“ über, ein „Aufbewahren“ von Kindern umfasst.
- Die Chancengleichheit gebietet es, dass alle Kinder eine gleichwertige Betreuung am Nachmittag erhalten können, egal ob sie einen Platz in der Betreuten Grundschule oder in einem Hort erhalten haben. Andernfalls werden Kinder von weniger gut verdienenden Eltern gegenüber den Kinder besser verdienender Eltern benachteiligt. Denn besser verdienende Eltern können sich im Falle der Hort-Schließungen oder des Nichterhaltens eines Hortplatzes auch eine private, qualitativ hochwertige und zeitlich umfassende Schulkinderbetreuung leisten. Die LübeckerInnen aber, die über weniger Einkommen verfügen, müssen gezwungenermaßen ihre Kinder in die Schulbetreuung der Grundschulen geben, die es gibt/die sie bekommen haben – was sich auch auf den schulischen Erfolg und später auf den beruflichen Lebensweg ihrer Kinder benachteiligend auswirken kann.
- Der Bildungsauftrag kann an den Betreuten Grundschulen nur erfüllt werden, wenn auch dort die gleichen Qualitätsstandards wie an den Horten verbindlich gelten und geschaffen werden.

Stand 03.11.2017